

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2002

### Inhalt

	Seite		
Kanzelabkündigung zum Sonntag, Reminiscere, den 24. Februar 2002, bis einschließlich Ostermontag, den 1. April 2002 . . . . .	77	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) Vom 1. März 2002. . . . .	88
Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, den 31. März 2002 . . . . .	78	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz – PHG) Vom 11. Januar 2002. . . . .	90
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 2002 . . . . .	78	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) Vom 11. Januar 2002. . . . .	90
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) Vom 11. Januar 2002	78	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) Vom 11. Januar 2002 . . . . .	90
Kirchengesetz zur Einführung eines agendarischen Formulars zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 2002 . . . . .	79	Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Vom 11. Januar 2002 . . . . .	91
Kirchengesetz zur Erprobung des Entwurfes einer Bestattungsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 2002. . . . .	82	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2002 . . . . .	97
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union Vom 11. Januar 2002. . . . .	82	Mehrarbeitsvergütung . . . . .	99
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) (Eingeschränkter Dienst) Vom 11. Januar 2002. . . . .	83	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen	99
Kirchengesetz zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union Vom 11. Januar 2002. . . . .	83	Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrfortbildungsprogramm 2002. . . . .	100
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) (Zeitpunkt der Ordination) Vom 11. Januar 2002. . . . .	87	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2002 . . . . .	100
		Bekanntmachung von gesetzlichen Bestimmungen, die Pfarrerinnen/Pfarrer, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte und Vikarinnen/Vikare betreffen. . . . .	101
		Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld . . . . .	102
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	102
		Literaturhinweise. . . . .	108
		Berichtigung zum KABI 7/2001 . . . . .	108

### Kanzelabkündigung

**zum Sonntag Reminiscere, den 24. Februar 2002, bis einschließlich Ostermontag, den 1. April 2002**

Zum zweiten Schwerpunkt der 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

in den Wochen vor Ostern und am Osterfest wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt.

Seit nunmehr 43 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT den Menschen in der so genannten Dritten Welt, Hunger und Armut zu überwinden. Durch Hilfe zur Selbsthilfe sollen sie wirtschaftlich unabhängig werden. Das macht das Leitwort für die 43. Aktion deutlich. Es lautet:

**„auf eigenen Füßen“**

Die Projekte von BROT FÜR DIE WELT helfen vielen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sich eine eigene Existenz aufzubauen und ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen zu können.

Ein besonderer Schwerpunkt des Förderprogramms von BROT FÜR DIE WELT ist auch in diesem Jahr eine Aufklärungskampagne zur Eindämmung der Immunschwäche AIDS im südlichen Afrika.

Ich bitte Sie sehr herzlich, die 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihren Gaben und Ihrem Opfer, aber ebenso mit Ihrer Fürbitte zu unterstützen.

Ihr

Manfred Kock

**Kanzelabkündigung**

**zum Ostersonntag, den 31. März 2002**

Zum zweiten Schwerpunkt der 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

der auferstandene Christus kennt für seine Liebe keine Grenzen. Evangelische Christen bezeugen das auch mit der Aktion BROT FÜR DIE WELT. In den Ländern der so genannten Dritten Welt, in Asien, Lateinamerika und Afrika, sollen Menschen etwas von der Liebe Christi spüren.

BROT FÜR DIE WELT hilft ihnen, Hunger und Armut zu überwinden und wirtschaftlich unabhängig zu werden. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Überwindung von Gewalt und Terror. BROT FÜR DIE WELT will Hoffnung und Frieden in die Welt bringen.

Durch Ihr Opfer für BROT FÜR DIE WELT helfen Sie mit, dass Menschen neuen Mut zum Leben gewinnen.

Ihr

Manfred Kock

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 187 und 204  
der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch das Kir-

chengesetz zur Änderung von Artikel 48 vom 13. Januar 2001 (KABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 187 wird wie folgt geändert:

a) Aus Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Nach den Worten „Absatz 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.

2. Artikel 204 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Urkunden, durch die das Landeskirchenamt in Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgibt, sind von der oder dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Dezernentin oder Dezernenten oder einer oder einem im Rahmen der Delegation Beauftragten zu unterzeichnen und zu siegeln. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde  
(Lebensordnungsgesetz – LOG)**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird Satz 1 zu Absatz 1.

Es werden neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Patinnen und Paten zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt werden. Nach einem Gespräch der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Eltern, Patinnen oder Paten und Kind wird das Versprechen der Patinnen und Paten, für die

christliche Erziehung des Kindes zu sorgen, in einem Gemeindegottesdienst abgegeben. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch, wie Zuspruch, Anrede und Verpflichtung sowie Segnung der Patin oder des Paten, Verwendung finden.

- (3) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen.“

2. Es wird ein neuer Abschnitt V. mit folgender Überschrift und nachstehenden §§ 23 bis 32 eingefügt:

„V. Die Aufnahme

(zu Art. 48 KO)

§ 23

- (1) Die Aufnahme nach Art. 48 Abs. 1 KO vollzieht die oder der nach Art. 75 KO zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde, in der die oder der Aufnahmewillige die Hauptwohnung hat.
- (2) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

§ 24

- (1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären.
- (2) Der Nachweis darüber, dass die oder der Aufnahmewillige getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.
- (3) Hat die oder der Aufnahmewillige einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

§ 25

Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.

§ 26

Wünscht die oder der Aufnahmewillige die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist ein Antrag nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz zu stellen.

§ 27

- (1) Die oder der Aufnahmewillige erhält von der oder dem Aufnehmenden eine Kopie der Aufnahmeerklärung.
- (2) Bei der Eintragung der Aufnahme sind die geltenden Regelungen der Kirchenbuchordnung zu beachten.

§ 28

Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme gemäß Art. 48 Abs. 5 KO ab, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 29

Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die oder der Aufnahmewillige nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 30

Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Art. 48 Abs. 2 KO ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oder der Aufgenommene eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es unter Berücksichtigung von

Art. 48 Abs. 4 KO zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.

§ 31

Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gespräches sichergestellt ist.

§ 32

Für die notwendigen Erklärungen nach §§ 24 bis 26 und 30 erlässt die Kirchenleitung Formulare.“

3. Der bisherige Abschnitt V. wird Abschnitt VI. Die hierin enthaltenen §§ 23 bis 26 werden §§ 33 bis 36.

4. Der bisherige Abschnitt VI. wird Abschnitt VII. Die hierin enthaltenen §§ 27 bis 29 werden §§ 37 bis 39.

5. Der bisherige § 30 wird § 40. Ihm wird folgende Überschrift vorangestellt: „VIII. Schlussbestimmung“.

## Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsanweisung zur Wiederaufnahme in die evangelische Kirche vom 6. Juli 1945 (KABl. 1946 S. 8) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

## Kirchengesetz zur Einführung eines agendarischen Formulars zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das „Formular für die Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger“ (Anlage) wird für den Gebrauch in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland genehmigt.

- (2) Ein Austausch von einzelnen Texten, die für den evangelischen Gottesdienst geeignet sind, ist möglich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

**Anlage**

**Formular  
für die Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger**

*Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger in die evangelische Kirche kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden. Auch wenn eine solche Bekräftigung nicht stattfindet, soll auf eine angemessene Form der Aufnahme geachtet werden.*

**ÜBERSICHT**

[EINGANGSWORT]  
ANREDE UND BEGRÜSSUNG  
SCHRIFTWORT  
[FRAGE ZUR BEKRÄFTIGUNG DER AUFNAHME]  
GEBET  
SEGEN  
[ÜBERREICHUNG EINER GABE DER GEMEINDE]

**LITURGIE**

[EINGANGSWORT (falls die Bekräftigung nicht in einem Gottesdienst stattfindet)]

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

*oder*

Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Gemeinde: Amen

**ANREDE UND BEGRÜSSUNG**

Liebe Frau (Lieber Herr) ... Sie haben den Wunsch, zu unserer evangelischen Kirchengemeinde zu gehören. Wir heißen Sie herzlich willkommen in dieser Gemeinde. Wir freuen uns über Sie und wünschen Ihnen, dass Sie bei uns eine Heimat finden, in der Ihr Glaube gestärkt wird und Sie die Gemeinschaft der Schwestern und Brüder in Christus erleben.

*oder*

Liebe Schwester (Lieber Bruder)... Du bist am ... durch ... in die evangelische Kirche aufgenommen worden. Im Namen unserer ...-Gemeinde heißen wir dich herzlich willkommen. Wir freuen uns über dich und wünschen dir, dass du bei uns eine Heimat findest, in der dein Glaube gestärkt wird und du die Gemeinschaft der Schwestern und Brüder in Christus erlebst.

**SCHRIFTWORT**

So schreibt der Apostel im Brief an die Epheser im 2. Kapitel:

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist (Eph 2,19-20).

*oder eine andere Schriftstelle*

[FRAGE ZUR BEKRÄFTIGUNG DER AUFNAHME]

Vor Gott und in Gegenwart dieser Gemeinde frage ich Sie: Wollen Sie der evangelischen Kirche angehören, Ihr Leben auf Jesus Christus gründen und sich in die Gemeinschaft der Christinnen und Christen einbringen? So sagen Sie: Ja.

*oder*

N. N., Willst du unserer Gemeinde angehören, an ihrem Leben teilnehmen, mit uns Gottes Wort hören und das Abendmahl feiern? So antworte: Ja.

Aufgenommene (Aufgenommener): Ja

GEBET

Lasst uns beten:

Guter Gott, wir danken dir, dass du Menschen in deine Gemeinde rufst und so deine Kirche wachsen lässt. Du kennst die Wege unseres Lebens; du hast uns getragen in guten und in schweren Stunden. Wir bitten dich: Bleibe bei uns und lass uns zu einer Gemeinschaft werden, in der einer die Last und die Freude des anderen mitträgt und wir so in der Nachfolge Jesu Christi einander im Glauben helfen.

*oder*

Lasst uns beten:

Jesus Christus, wir freuen uns, wir danken dir, dass du Menschen in deine Gemeinde rufst und dass sie deinem Ruf folgen. Wir wissen – und gestehen es vor uns selbst, vor einander und vor dir ein –, dass wir alle uns oft nur mit Vorbehalten auf dich, das Wort der Güte Gottes, einlassen. Aber gerade in unserer Gottesferne gilt uns ja dieses Wort, kommst du uns ja nah und nimmst uns in deinen Dienst. Auf dich und aufeinander wollen wir uns einlassen. Bestärke uns auf Dauer in diesem Entschluss.

*oder ein anderes Gebet*

Gemeinde: Amen.

SEGEN

[mit Handauflegung]

Der dreieinige Gott segne und behüte dich. Er stärke deinen Glauben und sei mit dir auf allen deinen Wegen!

*oder ein anderes Segenswort*

Gemeinde: Amen.

[ÜBERREICHUNG EINER GABE DER GEMEINDE]

N. N., Sie gehören nun der evangelischen Kirche an. Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich in Ihrer Kirchengemeinde wohl fühlen, und überreichen Ihnen als Willkommensgruß dieses Buch (diese ...).

*Die durch eine senkrechte Linie bzw. durch eckige Klammern gekennzeichneten Elemente können entfallen.*

**Kirchengesetz  
zur Erprobung des Entwurfes einer  
Bestattungsagende der Evangelischen Kirche  
der Union in der Evangelischen Kirche im  
Rheinland**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 4./5. April 2001 entgegengenommene Entwurf einer Bestattungsagende der Evangelischen Kirche der Union wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland für drei Jahre zur Erprobung freigegeben.
- (2) Die in der Bestattungsagende enthaltenen „Gottesdienstlichen Ordnungen“ können in den Kirchengemeinden neben oder anstelle des Abschnittes „Die Bestattung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, verwendet werden.

§ 2

Die Befugnis des Presbyteriums, gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Kirchenordnung die Gottesdienstordnung für den Bestattungsgottesdienst der Kirchengemeinde festzulegen, bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock    Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Einführung von Änderungen der Agende  
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Januar 1978 (KABl. S. 21) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 zu § 5 wird durch den folgenden Text ergänzt:

**Oder  
Erklärung zur Vokation  
(Bevollmächtigung)**

Ich will meinen Mund auftun zu einem Spruch und Geschichten verkünden aus alter Zeit.  
Was wir gehört haben und wissen und unsre Väter uns erzählt haben, das wollen wir nicht verschweigen ihren Kindern; wir verkündigen dem kommenden Geschlecht den Ruhm des HERRN und seine Macht und seine Wunder, die er getan hat.  
(Psalm 78, 2-4)

oder

Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt.  
(Jesaja 60, 1a)

oder

Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.  
(Matthäus 28, 18-20)

oder

Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.  
(Joh. 15, 5)

oder

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.  
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.  
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.  
(1.Kor. 12, 4-6)

oder eine andere biblische Zusage.

In seinem Wort verheißt Gott allen, die sich zu ihm halten, seinen Beistand und ermutigt alle, die sich in seinen Dienst stellen.

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Sie sind bereit, im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland Religionsunterricht zu erteilen.

Wir danken Ihnen, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen.

Wir versprechen Ihnen, Sie theologisch und pädagogisch zu beraten, durch Fortbildungsangebote zu unterstützen und Sie in Ihrer Arbeit zu begleiten.

Wir sagen Ihnen zu, Ihre Erfahrungen im Religionsunterricht ernst zu nehmen, Ihren Rat und Ihre Kritik zu bedenken. Um einen qualifizierten Religionsunterricht zu gewährleisten, brauchen wir Ihre Kompetenz, Ihr Engagement und das Gespräch mit Ihnen.

Wir erwarten von Ihnen und vertrauen darauf, dass Sie den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen.

Wir bitten Sie, das Leben in Schule, Kirche und Gemeinde mit Ihrer Begabung und Erfahrung zu begleiten und zu bereichern.

Wollen Sie diesen Dienst im Vertrauen auf Gottes Gnade und Zusage ausüben, so antworten Sie:

Ja, mit Gottes Hilfe.  
(Ja, mit Gottes Hilfe.)

So beauftragen wir Sie zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.

(es folgt ein Gebet mit der Bitte um den Heiligen Geist und ein Segensvotum)

### Artikel 2

Diese Ergänzung wird für 5 Jahre zur Erprobung freigegeben.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 60), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen über die Übertragung und den Umfang eines Eingeschränkten Dienstes, die Befristung, die pastorale Versorgung der Gemeinde, den gemeinsamen Dienst in einer Pfarrstelle und die Beratung zu erlassen.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

## Kirchengesetz zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz  
Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 60), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erstmalig eine Pfarrstelle übertragen, so erfolgt diese Übertragung befristet auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Eine unbefristete Verlängerung ist möglich.“

b) Der bisherige Wortlaut von Absatz 1 wird Absatz 2.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

(zu § 72 PfdG)

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes vorliegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

3. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, für die die Übertragung ihrer Pfarrstelle gemäß § 4 Abs. 1 endet, werden unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt. Ihnen ist ein Beschäftigungsauftrag zu erteilen, den sie nur aus wichtigem Grunde ablehnen können. Erfolgt die Ablehnung ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Besoldung bis zu 50 vom Hundert der Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gekürzt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Neufassung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1997 (KABl. S. 44), wird wie folgt neugefasst:

### **Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)**

Vom 11. Januar 2002

#### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

- (1) Pfarrstellen können als Pfarrstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche errichtet werden.
- (2) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes und im Einvernehmen mit ihm. Das zuständige Presbyterium muss gehört werden.
- (3) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von kreis-kirchlichen Pfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode.
- (4) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans.
- (5) Wenn eine Pfarrstelle für die pfarramtliche Versorgung einer Gemeinde oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst unverzichtbar ist, kann die Kirchenleitung auch ohne einen Antrag des Kreissynodalvorstandes eine Pfarrstelle errichten. In diesem Fall muss der Kreissynodalvorstand und, wenn ein Presbyterium zuständig ist, auch dieses angehört werden. Entsprechendes gilt für die Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, wenn der zuständige Kreissynodalvorstand keinen Antrag stellt.

##### **§ 2**

- (1) Wahlfähig sind:
  - a) aus der Evangelischen Kirche im Rheinland Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Theologinnen und Theologen, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als

Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche im Rheinland verliehen worden ist,

- b) aus anderen evangelischen Kirchen Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Theologinnen und Theologen, die auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt worden sind.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.
- (3) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entspricht und dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt hat. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.
- (4) Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Wenn ein Presbyterium eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe b zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen.
- (6) Mit der Berufung in den Sonderdienst ruht die Wahlfähigkeit für die Dauer von drei Jahren.

#### **Abschnitt II**

##### **Wahlverfahren beim Besetzungsrecht der Gemeinde**

##### **§ 3**

- (1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht Bestimmungen der Kirchenordnung und dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.
- (3) In jedem Besetzungsfall ist dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung Gelegenheit zu geben, die Gemeinde zu beraten.

##### **§ 4**

- (1) Im Falle des Freiwerdens einer Pfarrstelle kann das Presbyterium bei der Kirchenleitung die Freigabe zur Wiederbesetzung beantragen. Die Kirchenleitung entscheidet über die Freigabe. In der Regel soll die freigegebene Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (2) Die Freigabe zur Wiederbesetzung muss erfolgen, wenn die Wiederbesetzung für die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde unentbehrlich ist und wenn der Kreissynodalvorstand zugestimmt hat. Stimmt der Kreissynodalvorstand nicht zu, kann die Kirchenleitung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 5 entscheiden.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Bewerbungen entgegen und leitet sie dem Presbyterium zu.
- (4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist zu den Gottesdiensten durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst

der Pfarrerin oder des Pfarrers und über persönliche Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.

#### § 5

- (1) Der Wahltermin wird von der Superintendentin oder von dem Superintendenten erst bestimmt, nachdem das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung Gelegenheit gegeben hat, es im Blick auf die Wahl zu beraten.
- (2) Ist die Kirchenleitung oder der Kreissynodalvorstand der Überzeugung, dass die in Aussicht genommene Bewerberin oder der in Aussicht genommene Bewerber
  - a) wegen seelischer oder körperlicher Leiden nicht geeignet erscheint,
  - b) wegen seines Wandels oder seiner Familienverhältnisse für die Pfarrstelle nicht geeignet erscheint,
  - c) nach seinen Gaben für die Pfarrstelle nicht geeignet erscheint,
 so geben sie dem Presbyterium bei der Beratung davon Kenntnis.

#### § 6

- (1) Die Wahl wird von dem Presbyterium in einem Gemeindegottesdienst vollzogen, der von der Superintendentin oder dem Superintendenten angesetzt und geleitet wird. Die Gemeinde ist an den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen.
- (2) Das Presbyterium kann die Wahl nur vollziehen, wenn es zur Wahlhandlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Nur wenn die Durchführung einer schon angesetzten Wahl durch ein besonderes Ereignis in Frage gestellt wird, kann die Superintendentin oder der Superintendent eine schriftliche Bevollmächtigung zulassen.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist angesetzten Wahltermin nicht erreicht, so vollzieht der Kreissynodalvorstand die Wahl in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen.

#### § 7

- (1) Bei der Wahl werden die Mitglieder des Presbyteriums aufgerufen, einzeln, wie sie in einer Liste aufgeführt sind, an den Wahltisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Wahl geschieht mündlich oder schriftlich. Sie muss mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn dies von einem Mitglied des Presbyteriums vor Beginn des Wahlgottesdienstes bei der Superintendentin oder dem Superintendenten beantragt wird.
- (3) Bei mündlicher Abstimmung schreiben die oder der Skriba und ein Mitglied des Presbyteriums zu dem Namen der oder des Stimmenden den Namen der Person, der die Stimme gegeben worden ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe in der Liste der Abstimmenden zu vermerken.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhält.
- (5) Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein neuer Wahltermin anzusetzen.
- (6) Wird auch bei dem zweiten Wahltermin diese Mehrheit

nicht erreicht, so vollzieht der Kreissynodalvorstand die Wahl in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen.

- (7) Über die Wahlhandlung ist von der oder dem Skriba eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Superintendentin oder dem Superintendenten, der oder dem Skriba und mindestens drei Presbyterinnen oder Presbytern zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Superintendentin oder der Superintendent verkündet das Ergebnis der Wahl.

#### § 8

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte, zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.

#### § 9

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die Gewählte oder den Gewählten auf, sich in einer Frist von vier Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Ihr oder ihm wird die vom Presbyterium unterschriebene und von der Superintendentin oder dem Superintendenten als richtig bescheinigte Übertragungsurkunde zur Unterzeichnung vorgelegt.
- (2) Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von drei Monaten, die von der Kirchenleitung vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine Neuwahl vorzunehmen.

#### § 10

Die Superintendentin oder der Superintendent übersendet der Kirchenleitung nach Ablauf der Einspruchsfrist die über die Wahl aufgenommene Niederschrift und die von der oder dem Gewählten unterzeichnete Übertragungsurkunde sowie etwaige Einsprüche mit einer Stellungnahme des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes.

#### § 11

- (1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Bestätigung wird auf der Übertragungsurkunde bescheinigt.
- (2) Die Kirchenleitung muss die Bestätigung der Wahl versagen, wenn
  - a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,
  - b) die oder der Gewählte nicht wahlfähig war.
- (3) Die Kirchenleitung kann im Übrigen die Bestätigung der Wahl nur versagen, wenn
  - a) die oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,
  - b) die oder der Gewählte nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er den Bekenntnisstand der Gemeinde achtet und wahr.

#### § 12

- (1) Versagt die Kirchenleitung die Bestätigung einer Wahl, so setzt sie der Gemeinde eine neue Frist von drei Monaten zur Vornahme einer neuen Wahl.

- (2) Wird diese Frist, die vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, nicht eingehalten, so überträgt die Kirchenleitung dem Kreissynodalvorstand die Wahl, der diese in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen vollzieht.

### § 13

- (1) Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung ihr oder sein Amt antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.
- (2) War die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer bereits Inhaberin oder Inhaber eines Pfarramtes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, so tritt sie oder er am Tage nach Ausscheiden aus ihrem oder seinem bisherigen Amt, anderenfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Pflichten des neuen Pfarramtes ein.

### § 14

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pfarrerin oder den Pfarrer in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes nach den Vorschriften der Agende in den Dienst ein. Sämtliche Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises sind zu dem Gottesdienst einzuladen.
- (2) Über den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers wird eine Dienstanweisung ausgestellt.

### § 15

Die Kosten des gesamten Besetzungsverfahrens einschließlich der Reisekosten der Bewerberinnen und Bewerber trägt die Kirchengemeinde.

## Abschnitt III

Verlängerung einer befristeten Übertragung der Pfarrstelle

### § 16

- (1) Ist eine Gemeindepfarrstelle befristet übertragen worden, erfolgt in der Regel vor Beginn des letzten Jahres der Befristung die Entscheidung über die Verlängerung.
- (2) Das Presbyterium entscheidet nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Fällt das Presbyterium keine Entscheidung, so entscheidet der Kreissynodalvorstand anstelle des Presbyteriums.

## Abschnitt IV

Vorschlags- und Besetzungsrecht der Kirchenleitung

### § 17

- (1) Die Kirchenleitung kann in folgenden Fällen das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen:
- in jedem dritten Besetzungsfall,
  - bei der ersten Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle,
  - beim Freiwerden einer Pfarrstelle:
    - durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers im Interesse des Dienstes,
    - durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers in den Wartestand,
    - durch ein Disziplinarverfahren,
    - dadurch, dass die Inhaberin oder der Inhaber zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens auf die

Pfarrstelle oder die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat,

5. in den Fällen des § 12 Abs. 3 AGPfdG,

- d) wenn eine Kirchengemeinde das ihrem Presbyterium bei Freigabe einer Pfarrstelle zustehende Wahlrecht nicht binnen einer von der Kirchenleitung festgesetzten Frist von mindestens drei Monaten nach Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ausgeübt hat.
- (2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium in den nächsten beiden Besetzungsfällen das Wahlrecht aus, soweit dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

### § 18

- (1) Nimmt die Kirchenleitung das Vorschlagsrecht in Anspruch, so gibt sie dem Presbyterium und dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit, ein Stellen- und Anforderungsprofil vorzulegen und zu erläutern. Darüber ist Einmütigkeit anzustreben.
- (2) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist zu den Gottesdiensten durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, über den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Hat die Kirchenleitung mehrere Pfarrerrinnen oder Pfarrer vorgeschlagen und kommt es zu einer Wahl, so richtet sich das Wahlverfahren nach §§ 6 ff.

Lehnt das Presbyterium durch Beschluss eine Wahl ab, so kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine oder einen der Vorgeschlagenen ernennen.

- (4) Hat die Kirchenleitung nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgeschlagen und beschließt das Presbyterium, diese oder diesen in eigener Verantwortung zu übernehmen, so ist dieser Beschluss der Gemeinde im Gottesdienst unter Hinweis auf das Einspruchsrecht gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bestimmungen der §§ 9 ff. finden sinngemäß Anwendung.

Lehnt das Presbyterium durch Beschluss die Wahl ab, so kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ernennen.

- (5) Die Ernennung durch die Kirchenleitung ist der Gemeinde im Gottesdienst unter Hinweis auf das Einspruchsrecht gemäß § 8 bekannt zu geben.
- (6) Bei Einsprüchen von Gemeindegliedern in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird nach § 10 verfahren.
- (7) Wird von dem Presbyterium in den Fällen der Ernennung Einspruch erhoben, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.
- (8) Wird dem Einspruch stattgegeben, so kann die Kirchenleitung einen neuen Vorschlag machen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ernennen.
- (9) Macht die Kirchenleitung binnen sechs Monaten, nachdem die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben, oder binnen zwei Monaten, nachdem einem Einspruch

stattgegeben worden war, keinen Vorschlag, so wird das Wahlrecht durch das Presbyterium ausgeübt.

### Abschnitt V

Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände

#### § 19

Die Bestimmung der Abschnitte I bis IV gelten entsprechend für die Pfarrstellen in den Kirchenkreisen und Verbänden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

#### § 20

- (1) Im Falle des Freiwerdens einer kreiskirchlichen Pfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes über die Freigabe zur Wiederbesetzung.
- (2) Im Falle des Freiwerdens einer Verbandspfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Verbandsvorstandes und nach Zustimmung des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans über die Freigabe zur Wiederbesetzung.

#### § 21

Die Anstellungskörperschaft hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das Wahlrecht wird bei kreiskirchlichen Pfarrstellen von dem Kreissynodalvorstand, bei Verbandspfarrstellen von dem Verbandsvorstand ausgeübt, soweit es durch Satzung nicht der Verbandsvertretung vorbehalten ist.

#### § 22

Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen bestimmt der Kreissynodalvorstand, bei Verbandspfarrstellen der Verbandsvorstand, wo die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl eine Predigt halten und auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### § 23

Die Wahl findet in einer Sitzung durch Beschluss statt. In der Einladung zu der Sitzung muss die Pfarrwahl als Tagesordnungspunkt genannt sein. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 gelten entsprechend. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 und 6 sowie § 8 finden keine Anwendung.

#### § 25

Die Superintendentin oder der Superintendent führt die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes nach der Agende in den Dienst ein.

### Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

#### § 26

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aus- und Durchführungsbestimmungen zu § 16 bei Fristablauf in besonderen Fällen sowie über den Verfahrensablauf bei der Nichtverlängerung einer befristet übertragenen Pfarrstelle zu erlassen.

#### § 27

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 44), außer Kraft.“

### Artikel 3

Schlussbestimmungen

#### § 1

### Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) im geltenden Wortlaut in frauen- und männergerechter Sprache mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge und nach den neuen amtlichen Rechtsschreiberegeln bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 2

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 60), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

#### (zu § 4 Abs. 1 PfdG)

- (1) Die Ordination erfolgt in der Regel nach der Hälfte des Probendienstes, spätestens mit der Einführung in die Pfarrstelle.
- (2) Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Gemeinden und Einrichtungen, in denen der Probendienst abgeleistet worden ist,

über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

- (3) Dieser mit Votum versehene Bericht und die Teilnahme an einer Ordinationsrüste sind Voraussetzungen für die Ordination.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 9 werden die §§ 2 bis 10.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

### **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)**

Vom 1. März 2002

Auf Grund von § 1 Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 83) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union in der ab 1. April 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 60),
2. Art. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Januar 1998 (KABI. S. 56),
3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) – Eingeschränkter Dienst – vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 83),
4. Kirchengesetz zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 83),
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfar-

rer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) – Zeitpunkt der Ordination – vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 87).

Düsseldorf, den 1. März 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

### **Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz - AGPfdG)**

#### § 1

#### (zu § 4 Abs. 1 PfdG)

- (1) Die Ordination erfolgt in der Regel nach der Hälfte des Probendienstes, spätestens mit der Einführung in die Pfarrstelle.
- (2) Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Gemeinden und Einrichtungen, in denen der Probendienst abgeleistet worden ist, über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.
- (3) Dieser mit Votum versehene Bericht und die Teilnahme an einer Ordinationsrüste sind Voraussetzungen für die Ordination.“

#### § 2

#### (zu § 13 Abs. 5 PfdG)

- (1) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die am 1. Januar 1989 in der Evangelischen Kirche im Rheinland in einem Dienstverhältnis als Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare (§ 4 des Gemeindemissionarsgesetzes) standen, kann auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung kann frühestens zehn Jahre nach der Ordination und nach einer zehnjährigen Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar abgelegt werden.
- (2) Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer. Die Prüfungsfächer sind unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes über die berufsbegründende Ausbildung zum Gemeindemissionar vom 23. Januar 1975 (KABI. S. 22) und der Berufserfahrung der Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare auszuwählen. Die Prüfungsanforderungen in den ausgewählten Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen. Die Kirchenleitung erlässt die zur Durchführung der besonderen Prüfung erforderlichen Bestimmungen.

#### § 3

#### (zu § 18 Abs. 3 PfdG)

Den vorläufigen Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt das Landeskirchenamt.

## § 4

**(zu § 21 Abs. 4 PfdG)**

- (1) Das Dienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung beendet, wenn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit das Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.
- (2) Hat bei Ablauf der Frist nach Abs.1 bereits eine Wahl in eine Pfarrstelle stattgefunden oder ist eine Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer beschlossen worden, beginnt das Pfarrdienstverhältnis aber erst nach Ablauf der Frist, so verlängert sich die Frist um sechs Monate.
- (3) Der Lauf der Frist nach Abs. 1 ist gehemmt, solange ein
  - a) Sonderauftrag nach § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen wird,
  - b) eine Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes erfolgt ist.
- (4) Der Lauf der Frist nach Abs. 1 ist ferner für die Zeit der Mutterschutzfristen und der Elternzeit gehemmt.

## § 5

**(zu § 27 Abs. 4 PfdG)**

- (1) Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erstmalig eine Pfarrstelle übertragen, so erfolgt diese Übertragung befristet auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Eine unbefristete Verlängerung ist möglich.
- (2) Die Übertragung einer Pfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

## § 6

**(zu § 34 Abs. 5 PfdG)**

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ zu führen.

## § 7

**(zu § 41 Abs. 2 PfdG)**

- (1) Über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen befreien.

## § 8

**(zu § 43 Abs. 4 und § 51 Abs. 1 PfdG)**

Die Kirchenleitung kann die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten sowie den Erholungsurlaub durch Verordnung regeln.

## § 9

**(zu § 47 Abs. 1 und 2 PfdG)**

- (1) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen nach Anhören des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zulassen.
- (2) Ob Pfarrnerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind (Funktionspfarrstellen), eine Dienstwohnung erhalten, entscheidet die Anstellungskörperschaft.

## § 10

(unbesetzt)

## § 11

**(zu § 69 PfdG)**

Ist zwei Pfarrnerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so kann eine oder einer der Beteiligten in den Wartestand versetzt werden, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet.

## § 12

**(zu § 70 PfdG)**

Der eingeschränkte Dienst kann im Einzelfall befristet werden.

## § 13

**(zu § 70 PfdG)**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen über die Übertragung und den Umfang eines eingeschränkten Dienstes, die Befristung, die pastorale Versorgung der Gemeinde, den gemeinsamen Dienst in einer Pfarrstelle und die Beratung zu erlassen.

## § 14

**(zu § 71 Abs. 2 PfdG)**

Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf lediglich der Zustimmung für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle.

## § 15

**( zu § 72 PfdG)**

- (1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.
- (2) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes vorliegen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrnerinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

## § 16

**(zu § 79 PfdG)**

- (1) Pfarrnerinnen und Pfarrer können auf Antrag auch ohne die in den §§ 77 und 78 des Pfarrdienstgesetzes genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. § 78 Satz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrnerinnen und Pfarrer zur Anstellung.
- (3) Pfarrnerinnen und Pfarrer, für die die Übertragung ihrer Pfarrstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 endet, werden unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt. Ihnen ist ein Beschäftigungsauftrag zu erteilen, den sie nur aus wichtigem Grunde ablehnen können. Erfolgt die Ablehnung ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Besoldung bis zu 50 vom Hundert der Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gekürzt werden.

## § 17

**(zu § 83 Abs. 6 PfdG)**

Mit der Gewährung der Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen wird.

## § 18

**(zu § 84 Abs. 2 PfdG)**

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Sinne des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes sind auch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeindeverbände.

## § 19

**(zu §§ 85 Abs. 2 und 88 Abs. 2 PfdG)**

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

## § 20

**(zu § 98 Abs. 1 Nr. 5 PfdG)**

Pfarrerinnen und Pfarrer können in den Wartestand versetzt werden, wenn eine nach § 41 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird.

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über den Dienst der Predigthelferinnen und  
Predigthelfer  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz –  
PHG)**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz – PHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABl. S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 6

Predigthelferinnen und Predigthelfer versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Die Auslagen sind zu erstatten. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über  
die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Verwaltungskammergesetz – VwKG)**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 209 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch „Revision“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt: „oder wenn geltend gemacht wird, dass das angefochtene Urteil auf wesentlichen Verfahrensfehlern beruht“.
3. § 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „In der Widerspruchsschrift muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder der wesentliche Verfahrensfehler dargelegt werden“.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über den Beschwerdeausschuss der  
Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Beschwerdeausschussgesetz – BAG)**

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 34), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch „Mitglieder“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Theologinnen und Theologen und die Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt müssen entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden. Gemeindeglieder müssen außerdem durch Gemeindeglieder vertreten werden. In den verbleibenden Fällen werden die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung durch ihre gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.“

### Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

## Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Erster Abschnitt

Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

#### § 1

Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

- (1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf ein anderes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.
- (2) Werden Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen und dabei Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Satzung geregelt.
- (3) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (4) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen

und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

### Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

#### § 2

Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß, für die Kirchenkreisverbände die Vorschriften der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

#### § 3

#### Siegel

- (1) Wird für die Zusammenarbeit nach § 1 Absatz 2 von den beteiligten Körperschaften eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, kann auf diese gemäß den Bestimmungen zum Siegelrecht die Siegelberechtigung übertragen werden. Das Siegelbild muss den Namen der gemeinsam geschaffenen Einrichtung sowie den Namen mindestens einer der beteiligten Körperschaften enthalten.
- (2) Die Verbände gemäß § 1 Abs. 3 sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

#### § 4

#### Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Organs und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (2) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### § 5

#### Führung der Geschäfte und Aufsicht

- (1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, entsprechende Anwendung; auf Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen von Kirchenkreisen finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung.
- (2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband oder eine von Kirchengemeinden gemeinsam geschaffene Einrichtung auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

#### § 6

#### Zusammensetzung der Organe

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

#### § 7

#### Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus einer Satzung, oder bei

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand.

- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

#### § 8

##### **Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende**

- (1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden, oder das 75. Lebensjahr vollenden.
- (3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

#### § 9

##### **Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband**

- (1) Eine Satzung kann vorsehen, dass ein Verbandsmitglied durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheidet,
  - wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
  - wenn der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.
- (2) Für diesen Fall hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied Verluste des Verbandes anteilig mittragen muss, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
- (3) Die auf Grund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.

##### **Dritter Abschnitt**

Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1

#### § 10

##### **Vereinbarungsinhalt**

- (1) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Aus-

schusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

- (2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

#### § 11

##### **Zustandekommen der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

##### **Vierter Abschnitt**

Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2

#### § 12

##### **Organe**

Jeder Zusammenschluss hat eine Gemeinsame Versammlung. Daneben können ein Vorstand und eine Geschäftsführung gebildet werden.

#### § 13

##### **Gemeinsame Versammlung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden von den Presbyterien, Kreissynoden oder Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften für die laufende Wahlperiode entsandt. Sie können auch durch Wahl in gemeinsamer Sitzung entsandt werden (Artikel 132 Absätze 2 bis 5 und Artikel 156 Absatz 2 der Kirchenordnung).
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Organe und sonstige sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.
- (3) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Die Gemeinsame Versammlung wählt die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

#### § 14

##### **Vorstand**

Die Gemeinsame Versammlung kann einen Vorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

#### § 15

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gemeinsame Versammlung kann eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Gemein-

samen Versammlung und des Vorstandes. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung, sofern ein Vorstand gebildet wird, diesem.

#### § 16

##### **Inhalt der Satzung**

- (1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Art und Umfang der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
  - b) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
  - c) Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und gegebenenfalls des Vorstandes,
  - d) Amtszeit des Vorstandes,
  - e) abschließende Aufzählung der auf die Organe übertragenen Rechte und Pflichten,
  - f) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung,
  - g) Festlegung des Anstellungsträgers für die Mitarbeitenden,
  - h) Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs,
  - i) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.
- (2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleibt vorbehalten:
  - a) der Beschluss über einen Antrag nach Absatz 1 Buchst. i),
  - b) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  - e) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden.

#### § 17

##### **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

- (1) Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Absatz 1 Buchst. i) bleibt unberührt. Die Satzung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen (Artikel 125 der Kirchenordnung).
- (2) Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### **Fünfter Abschnitt**

##### **Verbände gemäß § 1 Absatz 3**

##### **1. Gemeindeverband**

#### § 18

##### **Errichtung, Umbildung und Auflösung**

- (1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.
- (2) Über die Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Ver-

bandsvertretung, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise, der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.

- (3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

#### § 19

##### **Organe**

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

#### § 20

##### **Verbandsvertretung**

- (1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 132 Absatz 2 bis 5 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandsatzung nähere Regelungen zu treffen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.
- (3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.
- (4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.
- (5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandsatzung festzulegen.
- (6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

#### § 21

##### **Aufgaben der Verbandsvertretung**

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
  - e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
  - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
  - g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  - h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
  - i) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 26 Absatz 2,
  - j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 22

##### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

#### § 23

##### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.
- (2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:
  - a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
  - c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden
  - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
  - e) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VwO),
  - f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.
- (3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

#### § 24

##### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch die Satzung können ihr Aufgaben nach § 23 Absatz 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.

#### § 25

##### **Fachausschüsse**

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

#### § 26

##### **Inhalt der Satzung**

- (1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Verbandsmitglieder, Namen und Sitz des Verbandes,
  - b) Art und Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
  - c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
  - d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
  - e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
  - f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes,
  - g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
  - h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.
- (2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.
- (3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.
- (4) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

#### § 27

##### **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

- (1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.
- (2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 26 Absatz 1 Buchst. h)

getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

## 2. Kirchenkreisverband

### § 28

#### Errichtung, Umbildung und Auflösung

- (1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.
- (2) Über die Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

### § 29

#### Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.

### § 30

#### Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 156 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.
- (3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.
- (4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.
- (5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.
- (6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.

### § 31

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:
  - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
  - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
  - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
  - e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
  - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen,
  - g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  - h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
  - i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

### § 32

#### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

### § 33

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.
- (2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden:
  - a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
  - c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
  - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,

- e) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VO),
  - f) die Vertretung im Rechtsverkehr,
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.
- (3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

#### § 34

##### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch Satzung können ihr Aufgaben nach § 33 Absatz 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.

#### § 35

##### **Fachausschüsse**

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

#### § 36

##### **Inhalt der Satzung**

- (1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Verbandsmitglieder, Namen und Sitz des Verbandes,
  - b) Art und Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,
  - c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
  - d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
  - e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
  - f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes,
  - g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
  - h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes,
- (2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

#### § 37

##### **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

- (1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände zustande.
- (2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.

- (3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 36 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

### **3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband**

#### § 38

##### **Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes**

- (1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.
- (2) Über die Umbildung und Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. § 26 gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.
- (5) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.
- (6) Ist kein Kirchenkreis, aber ein Kirchenkreisverband beteiligt, oder ist der beteiligte Kirchenkreis für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände nicht zuständig, so ist der Kreissynodalvorstand des für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände zuständigen Kirchenkreises zu beteiligen.

#### § 39

##### **Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 18 bis 25 entsprechend unter der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung jeder Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und mindestens ein Vorstandsmitglied einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise angehört.

##### **Sechster Abschnitt**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 40

##### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- (1) Satzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.
- (2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

- (3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.
- (4) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.
- (5) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H. und
- c) ein Kirchgeld bis zu 12, – Euro als festes und bis zu 30, – Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Kock Dräger

### Kirchensteuerbeschlüsse

#### hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2002

10217 Az. 14-08-01-01 Düsseldorf, 18. Februar 2002

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2002 bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. Februar 2002

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen II.3–12.3/2002

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2002 den mir mit dem Schreiben vom 18. September 2001 vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.

#### Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

#### 2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 29. November 2001

Ministerium für  
Wissenschaft, Weiterbildung  
Forschung und Kultur  
Aktenzeichen: 15513-54-2002/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2002 gemäß § 3 Abs. 1 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,– Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,– Euro jährlich,

- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung und in genügender Zahl einzureichen.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Allgemeinen Anerkennung im Staatsanzeiger ist veranlasst worden.

### 3. Hessen

Wiesbaden, den 25. September 2001

Hessisches Kultusministerium  
I B 1.2 – 873/6/4/-3-22-

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer

ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,  
c) Kirchgeld bis zu 6,- Euro als festes und von 3,- Euro bis 15,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld,  
d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

### 4. Saarland

Saarbrücken, den 24. Oktober 2001

Ministerium für  
Finanzen und Bundesangelegenheiten

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland im Bereich des Saarlandes für das Steuerjahr 2002 werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2000 (Amtsbl. Seite 2177), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.  
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.  
b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forst-

wirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),

- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Das Landeskirchenamt

**Mehrarbeitsvergütung**

14760 Az. 14-05-01 Düsseldorf, 29. Januar 2002

1. Die Vergütung beträgt je Stunde nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in den Besoldungsgruppen
- |               |            |
|---------------|------------|
| A 1 bis A 4   | 9,54 Euro  |
| A 5 bis A 8   | 11,27 Euro |
| A 9 bis A 12  | 15,47 Euro |
| A 13 bis A 16 | 21,33 Euro |
2. Die Vergütung je Unterrichtsstunde beträgt nach § 4 Absatz 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung
- |                  |            |
|------------------|------------|
| nach Nr. 1       | 14,40 Euro |
| nach Nr. 2       | 17,84 Euro |
| nach Nr. 3       | 21,18 Euro |
| nach Nr. 4 und 5 | 24,74 Euro |

Die Beträge gelten ab 1. Januar 2002.

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Elberfeld-West in Wuppertal  
zur Bildung von Fachausschüssen**

Auf Grundlage des Artikels 126 der Kirchenordnung erlässt die Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal nachfolgende Satzung:

§ 1

- (1) Unbeschadet der Gesamtleitung der Gemeinde durch das Presbyterium beruft das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit und zu seiner Entlastung einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Finanz-, Bau- und Personalausschusses wahr. Er bereitet ferner die Sitzungen des Presbyteriums vor.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören an:  
der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Finanzkirchmeister/die Finanzkirchmeisterin, der Baukirchmeister/die Baukirchmeisterin; außerdem beruft das Presbyterium bis zu fünf weitere Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Von diesen müssen mindestens drei dem Presbyterium angehören.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums. Für die Verhandlungen des Hauptausschusses gelten die Artikel 116 bis 123 (1) der Kirchenordnung sinngemäß.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und für Verwaltungs- und Betriebsausgaben, soweit die Entscheidungsbefugnis darüber nicht anderen Fachausschüssen übertragen ist.
- (5) Der Hauptausschuss überwacht die Verwaltung der Gebäude und entscheidet über ihre Vermietung. Er entscheidet ferner über die Verwendung der Mittel für die Bauunterhaltung.
- (6) Der Hauptausschuss berät über Personalangelegenheiten und bereitet die Ausschreibung und Besetzung von Personalstellen vor. Er macht Vorschläge über die Ein- und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (7) Der Hauptausschuss berichtet dem Presbyterium in jeder Sitzung über seine Entscheidungen.
- (8) Das Presbyterium kann jederzeit im Einzelfall Entscheidungen in Finanz- und Bau- und Personalfragen an sich ziehen, es kann in Ausnahmefällen Beschlüsse des Hauptausschusses ändern oder aufheben. Der Hauptausschuss kann Entscheidungen aus seinem Arbeitsgebiet dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 2

- (1) Für besondere Arbeitsgebiete beruft das Presbyterium weitere Fachausschüsse und wählt deren Vorsitzende. Den Fachausschüssen gehören mindestens fünf Mitglieder des Presbyteriums und bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder an.

- (2) Für die Verhandlungen der Fachausschüsse gelten die Artikel 116 bis 123 (1) der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 3

Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts, der Amtshandlungen, des Gemeindeaufbaus und über allgemei-

ne theologische Fragen. Er berichtet dem Presbyterium und macht Vorschläge zur Beschlussfassung.

#### § 4

Der Diakonieausschuss trägt Sorge für die geordnete Durchführung der Diakonie. Er entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel für diakonische Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und berichtet dem Presbyterium.

#### § 5

Der Kinder- und Jugendausschuss wirkt bei der Beratung, der Begleitung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit. Er soll der Kinder- und Jugendarbeit Impulse geben und dem Presbyterium entsprechende Vorschläge machen. Bei Beschlüssen mit Wirkung nach außen muss die Mehrheit der Abstimmenden volljährig sein.

#### § 6

Der Ausschuss für Kirchenmusik berät und beschließt über die gemeindliche Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit. Er koordiniert die kirchenmusikalischen Aktivitäten der verschiedenen Bezirke und regt gemeinsame Veranstaltungen an. Der Ausschuss für Kirchenmusik entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel für Anschaffungen und Veranstaltungen im Bereich der Kirchenmusik und berichtet dem Presbyterium.

#### § 7

Das Presbyterium kann für bestimmte Arbeitsgebiete weitere ständige oder befristete Ausschüsse und Arbeitskreise zur Mitberatung bilden.

#### § 8

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 4. Dezember 2001

Evangelische Kirchengemeinde  
Elberfeld-West

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 4. Februar 2002  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

P 5.03 FA	22.-26.04.02	... das Evangelium unter die Leute bringen ...
P 6.02 FA	22.-24.04.02	Wie Partnerschaft im Pfarrhaus gelingen kann
P 5.04 FA	29.04.-03.05.02	Einander brauchen mit Herz u. Hand...
P 4.03 FB	29.04.-03.05.02	PfarrerInnen vor unternehmerischen Entscheidungen
P 2.02	06.-09.05.02	Predigt als Spiel und Inszenierung (Sup.-Koll.)
P 5.05 FA	13.-17.05.02	Nicht nur eine schwierige Beziehung (nur für Frauen!)
P 6.04 FA	13.-17.05.02	Glaube und pastorale Kompetenz
P 6.05 FA	27.-31.05.02	Nahe bei den Menschen
P 6.06 FA	27.-31.05.02	Seelsorglich predigen
P 5.06 FA	03.-07.06.02	Konfliktszenarien in Psalmen
P 4.01 FA	18.-25.06.02	Chancen und Grenzen ... (Kolleg in Frankreich)
P 6.07	01.-05.07.02	Das Alter gewinnen
P 1.03 FA	02.-06.09.02	Pfarramt im Wandel – Pfarrbild im Streit?
P 2.04 FA	02.-06.09.02	... denn ich schäme mich des Evangeliums ... nicht
P 6.08 FA	02.-06.09.02	Gerne ins Altenheim gehen!?
B 04	02.-06.09.02	Seelsorge in Extremsituationen III
P 2.05 FA	09.-13.09.02	Hochzeit im Heißluftballon
P 6.09 FA	09.-13.09.02	Feministische Seelsorge und Beratung
P 5.09 FA	16.-20.09.02	Perspektiven und Ziele entwickeln ...
B 05	23.-27.09.02	Seelsorge in Extremsituationen V
P 1.04 FB	30.09.-04.10.02	Menschenwert oder Menschenwürde?
P 5.10 FA	14.-18.10.02	Gender-Training
A 03	14.-18.10.02	Leben im Pfarrhaus
P 6.10 FA	28.10.-08.11.02	Landeskirchlicher Kurs
P 4.02 FB	04.-08.11.02	Ev. Sozialethik
A 04	11.-15.11.02	Eine Kinderbibelwoche zu Wundergeschichten erarbeiten
P 6.11 FA	18.-22.11.02	Wohin gehen unsere Toten? ...
A 05	25.-29.11.02	Gemeindekonzeption entwickeln ...
B 06	02.-06.12.02	Kirchenrecht u. kirchl. Verwaltung

Das Landeskirchenamt

### Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002

Az.: 13-1-8-1

Düsseldorf, 19. Februar 2002

Wir möchten hiermit besonders auf einige Fortbildungsangebote aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002 hinweisen, in denen noch Plätze frei sind:

Kolleg-Nr.	Zeitraum:	Thema
P 1.01 FA	08.-12.04.02	Zur Mitte finden
P 3.03 FA	15.-19.04.02	In Szene gesetzt, ins Bild gerückt ...

### Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2002

Nr.: 31476 AZ 13-15-3

Düsseldorf, 11. Januar 2002

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2002 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

**2002.01 Die kirchliche Zusatzversorgung und die neueste Novellierung**

Referent: Rolf Schiefer, KZVK

Vom 25. bis 26. März 2002 (Karwoche) in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

**2002.02 Neue Steuerungsmodelle – Erfahrungsbericht einer Lösung auf kameraler Basis aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**Referent: ehem. Leiter der Landeskirchenkasse  
Hans Friedrich Corell

Vom 27. bis 28. März 2002 (Karwoche) in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

**2002.03 Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiterinnen und -leiter**

Referenten: KRR Dr. Götz Klostermann, NN

Vom 10. bis 11. Juni 2002 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2002.04 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter**Aktuelles aus dem Arbeitsrecht  
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: LKOVR Stauch, LKARin Birgit Nerenz

Vom 11. bis 12. Juni 2002 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2002.05 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter**Aktuelles aus dem Arbeitsrecht  
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: LKOVR Stauch, LKARin Birgit Nerenz

Vom 13. bis 14. Juni 2002 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

**2002.06 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in kirchlichen Arbeitsfeldern**Aufgabe und Verantwortung des Dienstgebers und der Verwaltung  
Arbeitssicherheit in der Verwaltung

Referenten: KVD i.R. Prygotzki; NN

Vom 18. bis 19. September 2002 in Haus Bierenbach, Nümbrecht Bierenbachtal

**2002.07 Neue Steuerungsmodelle – Erfahrungsbericht einer Lösung auf kameraler Basis aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**Referent: ehem. Leiter der Landeskirchenkasse  
Hans Friedrich Corell

Vom 25. bis 26. November 2002 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

**2002.08 Kündigungsverfahren**

Kündigungsformen und was im Vorfeld und bei der Aussprache von Kündigungen zu beachten ist

Referenten: Rechtsanwalt Scheier, LKOVR Bernd Stauch, LKARin Birgit Nerenz

Vom 27. bis 28. November 2002 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt oder im Intranet zur Verfügung gestellt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntmachung von gesetzlichen Bestimmungen, die Pfarrerrinnen/Pfarrer, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte und Vikarinnen/Vikare betreffen**

17486 Az. 14-05-01

Düsseldorf, 14. Februar 2002

**1. Vermögenswirksame Leistungen**

Durch das 6. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. S. 3702) wurde das Gesetz über Vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit unter anderem in § 2 zum 1. Januar 2002 geändert.

a) § 2 Abs. 1 hat jetzt folgende Fassung:

„(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.“

b) § 2 Abs. 2 hat jetzt folgende Fassung:

„(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 Euro.“

**2. Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer**

Durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts (BGBl. S. 2376) wurde unter anderem § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung zum 1. Januar 2002 geändert.

§ 28 Abs. 4 hat jetzt folgende Fassung:

„(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Sätzen nach Abs. 2 nicht enthalten. Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 8,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden.“

Das Landeskirchenamt

## Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld

16862 Az.: 31-15028-01      Düsseldorf, 5. Februar 2002

Der Name des Kirchenkreises Krefeld wird mit Wirkung vom 1. März 2002 in „Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen“ geändert (Gemeindeverzeichnis S. 413).

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z.A. Marco Jaeschke am 11. November 2001 in der Kirchengemeinde Uchtelfangen.

Pfarrerin z.A. Cornelia Jäger am 28. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Pfarrer z.A. Barbara Widlitzek am 3. Februar 2002 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Dr. Annette Böckler sind mit Wirkung vom 1. Februar 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Sabine Eberhardt-Buff sind mit Wirkung vom 1. Februar 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Eller sind mit Ablauf des 28. Februar 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Dörthe Stötzel sind mit Ablauf des 28. Februar 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Theresia Zee den sind mit Wirkung vom 1. Februar 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Nannette Fengler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Uwe Kreutz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Regina Meinhof in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Klaus Rath in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Ralf Ramacher mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Freiwillige Friedensdienst (Gemeindeverzeichnis S. 40).

Pfarrer Ulrich Kock-Blunk mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde in Köln-FH (Gemeindeverzeichnis S. 48).

Pfarrerin Dr. Sybille Fritsch-Oppermann mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für die Dauer von acht Jahren in die 1. Pfarrstelle bei der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr (Gemeindeverzeichnis S. 41).

Pfarrer Max Strecker mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Essen (Gemeindeverzeichnis S. 46).

Pfarrerin Angelika Röske mit Wirkung vom 1. März 2002 die 2. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Idar und Kirschweiler (Gemeindeverzeichnis S. 136).

Pfarrer Klaus Rath mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbrombach (Gemeindeverzeichnis S. 137).

Pfarrer Uwe Kreutz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Niederwöresbach und Veitsrodt (Gemeindeverzeichnis S. 150).

Pfarrer Ralf-Peter Brischke mit Wirkung vom 24. Februar 2002 die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt (Gemeindeverzeichnis Seite 309).

Pfarrerin Christine Weber mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mönchengladbach (Gemeindeverzeichnis Seite 310).

Pfarrer Hans-Dieter Sommer mit Wirkung vom 1. November 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler (Gemeindeverzeichnis Seite 327).

Pfarrerin Nannette Fengler mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte (Gemeindeverzeichnis S. 354).

Pfarrerin Regina Meinhof mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Neuenahr (Gemeindeverzeichnis S. 356).

Pfarrer Markus Zimmermann mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch (Gemeindeverzeichnis S. 383).

Pfarrerin Susanne Zimmermann mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch (Gemeindeverzeichnis S. 383).

Pfarrer Wolfram Syben mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers (Gemeindeverzeichnis S. 458).

Pfarrer Volker Gruyters mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (Gemeindeverzeichnis S. 571).

### Freistellung:

Pfarrerin Julia Strecker, Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Köln-Uni mit Wirkung vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 47).

Pfarrerin i. W. Dr. Sabine Plonz für die Zeit vom 1. März 2002 bis zum 28. Februar 2007.

### Abberufung:

Pfarrer Dietrich Kamphenkel, Kirchengemeinde Bensberg, mit Wirkung vom 1. Februar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 392).

**Ausscheiden aus dem Dienst:**

Pfarrer Arno Altmayer mit Ablauf des 4. November 2001.

Pfarrer im Probedienst Dr. Reinhard von Bendemann mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

**Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:**

Pastorin Uta Barnikol-Lübeck in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung Corinna Blasberg unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirchen-Inspektorin, mit Wirkung vom 15. Dezember 2001.

Lehrerin i.A. Vera Fischer vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin Anja Hoog in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Friedemann Hund vom Rentamt in Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastor Matthias Kölsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Kirchengemeinde Rheydt eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pastorin Barbara Lehmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2002.

Landeskirchen-Archivrat Dr. Andreas Metzling zum Landeskirchen-Oberarchivrat.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Uwe Michalzik vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Ost zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin Kerstin Moldrickx in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Landeskirchen-Amtsärztin Birgit Nerenz zur Landeskirchen-Oberamtsärztin.

Pastorin Petra Schelke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der St. Reinoldi Kirchengemeinde Rupelrath eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pastorin Birgit Schnelle in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pastor Martin Schulz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Kirchengemeinde Bad Honnef eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Uwe Seils zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Pfarrer im Probedienst Gerlinde Steinmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pasto-

rin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem St. Josef-Krankenhaus Essen-Kupferdreh eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pastor Christoph Ude in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Superintendenten des Kirchenkreises Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pastor Karsten Wächter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Haus der Stille eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Studienrätin z.A. i.K. Patricia Weber vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn - Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Christiane Zimmermann-Fröb in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Arbeitsstelle für Kindergottesdienst eingerichtete Sonderdienststelle zum 2. April 2002.

**Überleitung:**

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Martin Dorgarthen vom Kirchenkreis Krefeld in den Dienst der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Kirchengemeinde-Amtmann Jochen von der Heide vom Gemeindeamt Duisburg-Duisern in den Dienst des Landeskirchenamtes in Düsseldorf.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Wiebke Dorando mit Ablauf des 31. Januar 2002.

Pastorin im Sonderdienst Annette Holzappel mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Pastor im Sonderdienst Uwe Kreuz mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Pastorin im Sonderdienst Regina Meinhof mit Ablauf des 31. Januar 2002.

Pastor im Sonderdienst Christopher Preis mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Tepe mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Pastorin im Sonderdienst Petra Wassill mit Ablauf des 31. Januar 2002.

Pfarrer im Probedienst Elke Wenzel mit Ablauf des 31. Januar 2002.

Pastor im Sonderdienst Holger Zirk mit Ablauf des 31. Januar 2002.

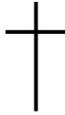
**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Friedrich Fischer, Kirchengemeinde Benrath (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 219).

Pfarrer i. W. Dr. Wolfgang Hering mit Wirkung vom 1. April 2002.

Pfarrer Dietrich Menn, Ev. luth. Kirchengemeinde Radevormwald (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 403).

Pfarrer im Probedienst Raimar Zelgy mit Wirkung vom 1. April 2002.



*Deine Sonne wird nicht mehr untergehen und dein Mond nicht den Schein verlieren; denn der Herr wird dein ewiges Licht sein.*

*Jesaja 60,20*

#### **Aus dem Leben wurde abberufen:**

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Haubrich am 3. Januar 2002 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Dierdorf; geboren am 14. August 1931 in Weidenau/Sieg, jetzt Siegen; ordiniert am 10. Juli 1960 in Bradford/England.

Pfarrer i.R. Max Wedde am 15. Dezember 2001 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Mülheim/Ruhr; geboren am 20. April 1926 in Hagen; ordiniert am 7. November 1954 in Nümbrecht.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

Beim Kirchenkreis Wied ist mit Wirkung vom 1. März 2002 eine 6. Pfarrstelle für die Arbeit mit Gehörlosen und Hörbehinderten in den Kirchenkreisen Altenkirchen, Koblenz und Wied sowie zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen für Menschen mit Behinderungen errichtet worden.

#### **Pfarrstellenaufhebung:**

In der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 241).

In der Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 461).

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde an der Universität zu Köln (ESG) sucht zum 1. Oktober eine(n) Studentenpfarrer/in für eine ihrer beiden Pfarrstellen. Die ESG richtet sich als evangelische Gemeinde ökumenisch offen an alle Studierenden und Lehrenden an der Universität zu Köln, der Deutschen Sporthochschule und der Musikhochschule, mit zurzeit über 70.000 Studierenden. Der Rahmen für unsere Arbeit wird gebildet durch ein Begegnungscafé in Laufnähe zu den Fakultäten, ein Wohnheim mit über 70 Plätzen, unsere Sandkapelle mit wöchentlichen Gottesdiensten während der Vorlesungszeit, unterschiedliche Gruppen, Gesprächsabende, Wochenend- und Studienfahrten, Seelsorge, internationale Begegnungsarbeit sowie Beratung ausländischer Studieren-

der. Unsere ESG ist ein lebendiger Ort, an dem Menschen über kulturelle Grenzen hinweg aktuelle gesellschaftliche Fragen diskutieren, gemeinsame Projekte verabreden – und gerne zusammen feiern. Hier ist Raum über den persönlichen Lebensentwurf nachzudenken und Glaubensfragen zu besprechen. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in diesem Sinne, offen und herzlich auf Menschen zugeht; gerne im Team arbeitet, zuhören kann und etwas von Leitung versteht; als Seelsorgerin/Seelsorger ansprechbar ist; die Ideen der Studierenden aufgreift, ihren Aktivitäten Platz lässt und sie dabei unterstützt; ungeklärte Begegnungssituationen nicht scheut und selber den Rahmen für neue Begegnungen erfinden kann; Lust und Kraft hat, Anstöße für Gespräche, Projekte und Aktionen im Sinne des Konziliaren Prozesses zu geben; Durchhaltevermögen in der spirituellen Wüste einer Großstadt-Hochschullandschaft hat; die Suche nach einer guten Spiritualität aufgreift und regelmäßig mit uns Gottesdienste feiert; Menschen an der Universität neugierig auf die biblische Tradition und ihre Bedeutung für unser Leben machen kann. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen werden bis zum 15. April 2002 erbeten an den Pfarrwahlausschuss der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde an der Universität zu Köln, Bachemer Straße 27, 50931 Köln. Anfragen richten Sie bitte an Pfarrer Stephan Schmidlein, Tel. (02 21) 95 35 854, oder Klaus Brieskorn (Pädagogischer Mitarbeiter), Tel. (0221) 94 05 22-15.

Die Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen sucht für die 3. Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die im Essener Westen liegende Kirchengemeinde hat derzeit 8.400 Gemeindeglieder, die sich auf 4 Pfarrbezirke verteilen. Mittelpunkt des 3. Bezirkes ist das Markuszentrum, bestehend aus dem Pfarrhaus mit Garten, der Kirche, dem Gemeindehaus, dem Kindergarten und einer Wohnanlage des Betreuten Wohnens. Die Bebauung im Bezirk sind Einfamilienhäuser und ein- bis zweigeschossige Mietshäuser. Das gesamte Terrain ist gegliedert durch Grün- und Gartenanlagen. Durch das generationenübergreifende Miteinander ergibt sich eine bunte Vielfalt im Gemeindeleben, das von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen wird. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit mit kommunikativen und sozialen Kompetenzen; die bereit zur Teamarbeit im Pfarrkollegium ist; die ein offenes Wesen gegenüber Familien, Kindern und Jugendlichen zeigt; die gern auf ältere Gemeindeglieder zugeht; die den bestehenden guten Kontakt zur kath. Nachbargemeinde pflegt; die Spaß an der Konfirmandenarbeit hat; die der direkt benachbarten Grundschule eine Ansprechperson ist. Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der sich an der Gesamtleitung der Gemeinde beteiligt, Freude an lebendiger Gottesdienstgestaltung hat, bewährte Angebote der Gemeinde unterstützt und mit vielen neuen Ideen und Impulsen das Gemeindeleben bereichert. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, über den Superintendenten Pfarrer Michael Heering des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, 45127 Essen. Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Präses der Gemeinde Pfarrer Werner Sonnenberg, Tel.: (02 01) 74 07 88.

Die erste Hälfte der 15. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an dem technischen Berufskolleg in Kerpen-Horrem ist sofort durch den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird in Klassen der teilzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen. Von den BewerberInnen wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Religionsunterrichts an einem Berufskolleg beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ gemeint ist. Die BewerberInnen sollten über Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 33 82-2 96, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 33 82-2 75. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Pesch (Dienstumfang 100 %), Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. 8. 2002 mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder im geteilten Dienst durch das Presbyterium der Gemeinde wieder zu besetzen. Zur Kirchengemeinde Köln-Pesch gehören die Stadtteile Pesch und Lindweiler (1. Bezirk) und Esch und Auweiler (2. Bezirk). Die Gemeinde hat insgesamt ca. 3.900 Gemeindeglieder, 3 Predigtstätten und 3 Gemeindezentren. Ein Pfarrhaus ist in Pesch neben dem Gemeindezentrum vorhanden. Besonders wichtig sind der Gemeinde die Beibehaltung des offenen und auch für Kirchenferne einladenden Charakters der Gemeinde, die intensive seelsorgliche Begleitung und Unterstützung der Arbeit im Arbeitslosen- und Begegnungszentrum Lindweiler in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin vor Ort, die guten Kontakte zur katholischen Gemeinde, eine Fortführung der Partnerschaft mit einer Gemeinde der UCC in North Carolina, die Arbeit mit jungen Familien, Kinder- und Jugendarbeit, Frauenkreise, die aktive Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, das Angebot unterschiedlicher Gottesdienstformen, die Seniorenarbeit, die Begleitung des ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienstes und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Die Gemeinde erwartet von den Bewerberinnen und Bewerbern eine zeitgemäße und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, seelsorgliche Kompetenz und Teamfähigkeit. Bewährtes soll fortgeführt und neue Impulse eingebracht werden. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Pesch, Montessoristr. 15, 50767 Köln, zu richten, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstr. 27, 50823 Köln. Auskünfte erteilen Pfarrer Klaus Termath, Vors. des Presbyteriums, Telefon (02 21) 5 90 13 91 und Elke Voss, stellv. Vors. des Presbyteriums, Telefon (02 21) 5 90 37 89.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Kalk ist sofort wiederzubesetzen. Die Kirchengemeinde Köln-Kalk sucht eine/n Pfarrer/in deren/dessen überwiegender Dienst die Seelsorge im Ev. Krankenhaus Köln-Kalk beinhaltet und die/der in der Lage ist, eine seelsorgliche Beziehung zu erkrankten Menschen aufzubauen und sie und ihre Angehörigen in Gesprächen und Gottesdiensten zu begleiten. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer/in die/der auch Ansprechpartner/in für die Mitarbeitenden des Krankenhau-

ses sein möchte und im Rahmen der Ausbildung von Schwestern und Pflegern den berufsethischen Unterricht erteilt. Der Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit ist die Betreuung der ev. Bewohner der Altenwohnheime in Köln-Kalk. Zum Tätigkeitsfeld gehört auch die religionspädagogische Begleitung der Arbeit mit den Kindern in der Kindertagesstätte. Basierend auf das soziale Umfeld ist die Integrationsarbeit mit dem ausländischen Bevölkerungsanteil erforderlich. Die Kirchengemeinde Kalk, rechtsrheinisch und im Zentrum Kölns gelegen, mit zurzeit 2.500 Gemeindegliedern freut sich auf eine/n Pfarrer/in der/die im Wechsel mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle die Gottesdienste der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen gestaltet. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Auskunft erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, M. Flick, Telefon (02 21) 85 04 57, ab 20.00 Uhr. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Postfach 25 02 67, 50518 Köln.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grefrath-Oedt, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Die Kommunalgemeinde Grefrath umfasst in mehreren Ortsteilen ca. 16.000 Einwohner, von denen etwas mehr als 3.000 evangelisch sind. Am Ort liegen mehrere Grundschulen und eine Hauptschule in direkter Nähe des Pfarrhauses sowie ein Gymnasium im Ortsteil Mülhausen. Weitere Informationen der Kommunalgemeinde sowie Lagekarte und Stadtplan sind im Internet unter [www.grefrath.de](http://www.grefrath.de) zu finden. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kirchen mit entsprechenden Gemeinderäumen bzw. einem modernen Gemeindezentrum. In Grefrath selbst liegt an der Kirche der evangelische Kindergarten und das Pfarrhaus, welches im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung renoviert werden soll. Am Ort befindet sich zudem ein evangelisches Altenzentrum. Hierfür steht zusätzlich eine Pfarrerin i. W. zur Verfügung, die auch in unserer Gemeinde tätig ist. Neben der/dem einzustellenden Pfarrerin/Pfarrer werden in der Kirchengemeinde eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin, zwei Küsterinnen, ein nebenamtlicher Kirchenmusiker für den Orgeldienst sowie ein A-Kirchenmusiker i. R. aus der Gemeinde Viersen als nebenamtlicher Leiter des Chores beschäftigt. Für die Verwaltungsarbeit steht ein teilzeitbesetztes Gemeindeglied zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die den folgenden Fragestellungen positiv gegenüberstehen. Gehen Sie gerne auf Menschen unterschiedlichster Art zu? Ist Ihnen die Gewinnung und Motivation von Mitarbeitern wichtig? Liegen Ihnen Gottesdienst, Konfirmandenarbeit, Seelsorge, Ökumene, diakonische Aufgaben sowie insbesondere die Arbeit mit jungen Familien, die in unserer Gemeinde stark vertreten sind, besonders am Herzen? Die Stelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Presbyter Hans-Peter Knauf unter (02 158) 64 77. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort mit der Auflage, dass die Beset-

zung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 422. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Krefeld - Nord mit ihren 3 Bezirken sucht ab sofort für den 3. Bezirk (Elfrath) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang). Der Bezirk (ca. 750 Gemeindeglieder) hat seit 7 Jahren die Besonderheit eines ökumenischen (kath./ev.) Gemeindezentrums, in dem ein vielfältiges Gemeindeleben mit Kindern aller Altersstufen, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit stattfindet. Im Bezirk befinden sich eine Grundschule und in der Gesamtgemeinde eine Sonderschule für geistig Behinderte, die zu betreuen sind. Der Predigtendienst ist im Wechsel mit den Pfarrern der beiden anderen Bezirke in den dortigen Kirchen zu leisten. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, der/die die intensive Zusammenarbeit mit der kath. Schwestergemeinde fortführt, kontaktfreudig ist, mit Engagement und Kreativität im Gemeindezentrum, an der Grundschule, im Bezirk, und wenn nötig, bezirksübergreifend arbeitet. Sie oder er sollte Freude an zeitgemäßer Verkündigung haben, aufgeschlossen sein gegenüber neuen Gottesdienstformen, aber auch Bewährtes beibehalten. Die Kirchengemeinde sucht eine/n einfühlsame/n Seelsorger/in, die/der partnerschaftliche Teamarbeit und Kollegialität schätzt, vertrauensvoll mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und sie immer wieder motivieren kann. Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Nord über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen. An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskünfte erteilen: Vorsitzender des Presbyteriums Pfarrer T. Schommer, Telefon (021 51) 56 13 57; Kirchmeister H. Berens, Telefon (021 51) 56 01 11; Presbyterin B. Rauh-Ruppelt, Telefon (021 51) 47 27 05.

Im Kirchenkreis Lennep ist zum 1. August 2002 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Städtischen Gymnasium in Radevormwald auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das städtische Gymnasium Radevormwald besuchen ca. 580 Schülerinnen und Schüler. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll 24,5 Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II erteilen. Er/sie soll am Gymnasium die Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln; seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten; Schulgottesdienste, Andachten und Arbeitsgemeinschaften gestalten und an den Schulaktivitäten mitwirken; die Verbindung zu den örtlichen Kirchengemeinden, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen, pflegen. Ihre/seine Arbeit setzt fundierte pädagogische, theologische und seelsorgerliche Kompetenz voraus. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 432. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises: Pfarrer Martin Kirchoff, Telefon (021 91) 66 00 18, Fax/Anrufbeantworter 6 41 64, E-Mail: Martin.Kirchoff@t-online.de

Die Kirchengemeinde Jeckenbach im Kirchenkreis an Nahe und Glan sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstumfang von 75%. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 478. Die Gemeinde bietet ein Gemeindehaus in Jeckenbach und je eine Kirche in den Orten Breitenheim, Desloch und Jeckenbach sowie ein geräumiges Pfarrhaus in Jeckenbach in guter Wohnlage. Ein ländliches Arbeitsfeld in landschaftlich reizvoller Lage des Nordpfälzerberglandes vor den Toren der Stadt Meisenheim, die alle Schulformen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bietet. Jeckenbach ist eine lebendige Gemeinde mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vielfältiger Kinder- und Jugendarbeit, Senioren- und Besuchsdienstarbeit engagiert sind. Die Pfarrerin/den Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, das sie/ihn in ihrer/seiner Arbeit unterstützt und sich auf ihre/seine Impulse freut sowie eine selbstständige CVJM-orientierte Jugendarbeit mit hauptamtlichem Mitarbeiter. Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin/dem Pfarrer Freude am Verkündigungsauftrag in Gottesdienst, Kirchlicher Unterrichtsarbeit und Seelsorge. Weitere Schwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Seniorenarbeit. Es sollte Interesse an offenen Gottesdienstformen und zeitgemäße Predigt des Evangeliums vorhanden sein sowie Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Begleitung und Förderung. Die Entwicklung einer Gemeindekonzeption unter den Bedingungen des eingeschränkten Dienstes wird erwartet. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Kirchengemeinde Jeckenbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, zu richten. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Christa Venter, Tel.:(0 67 53) 52 16.

Die 1. Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 505. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar für die 3. Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang. Die Ev. Kirchengemeinde Sterkrade ist eine Kirchengemeinde erten Bekenntnisses, die 1848 im Zuge der Industrialisierung gegründet worden ist, mit ca. 12.000 Gemeindegliedern in vier Pfarrbezirken. Jeder Bezirk hat ein eigenes Gemeindezentrum und arbeitet weitgehend selbstständig – zugleich sind die Bezirke durch regelmäßigen Predigttausch, ein gemeinsames Presbyterium und Gemeindeamt, gemeinsame Ausschüsse und Projekte, Dienstbesprechungen im Pfarrteam etc. eng miteinander verbunden und verstehen sich als eine Gemeinde. Zum gemeinsamen Profil gehören: das Bemühen, Gottesdienste, auch regelmäßig Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Schulgottesdienste, lebensnah und lebendig zu gestalten; die vielfältige Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in sozialen und persönlichen Notlagen; das Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der

Schöpfung; die pädagogische Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft, um Menschen unserer Stadt an unterschiedlichsten Lernorten Orientierung zu bieten; die Motivierung und Förderung von Ehrenamtlichen sowie die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort. Hinzu kommt als besonderes Profil des – wieder zu besetzenden – 3. Pfarrbezirks: die Arbeit mit Kindern und jungen Erwachsenen; das Bemühen, auch die „mittlere“ Generation für die Gemeinde zu gewinnen; Hilfstansporte nach bzw. Partnerschaft mit einer Stadt in Weißrussland; Kontakte zur Grundschule am Ort. Als überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben des/der neuen Pfarrers/in; in Kooperation mit den hauptamtlichen Jugendmitarbeiter/innen, der Bereich Jugendarbeit vorgesehen, sowie Kontakte zu den weiterführenden Schulen in Sterkrade (Kindergarten-, Diakonie- und Umweltsarbeit werden zzt. von den Stelleninhabern/innen der anderen Bezirke wahrgenommen.) Für die Aufgabenverteilung in der Gesamtgemeinde besteht jedoch Offenheit – wie überhaupt von dem/der Bewerber/in auch eigene Schwerpunkte, Ideen und Interessen erhofft und erwartet werden. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage mit großem Pfarrgarten zur Verfügung.

Die Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Ekkehard Müller, Telefon (02 08) 66 94 84. Die Bewerbungsfrist beträgt 3 Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellern-Mörschbach-Pleizenhausen ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In unmittelbarer Nähe zur Kreisstadt Simmern liegen die Gemeinden in reizvoller Landschaft und guter Anbindung an die Städte Mainz und Koblenz. Bei 1.200 Gemeindegliedern wird in drei Predigtstätten Gottesdienst gefeiert. In Ellern, dem größten Ort, steht das Pfarrhaus. Hier befindet sich auch ein modernes Gemeindezentrum mit Gemeindebüro. Eine Sekretärin übernimmt vieles von der Verwaltungsarbeit. Eine Predigthelferin unterstützt in der Verkündigung. Ein hauptamtlicher Jugendleiter ist in der Jugendarbeit tätig und viele ehrenamtliche Mitarbeiter sind motiviert, beim Aufbau der Gemeinde mitzuwirken. Posaunenchor und andere Chöre bereichern die musikalische Arbeit. Gesucht wird eine junge Pfarrerin oder ein junger Pfarrer, die/der das Evangelium von Jesus Christus engagiert und überzeugend verkündigt. Besonders Jugendliche und junge Familien sollen angesprochen werden. Die Vielfalt der Gemeinden erfordert integrierende Fähigkeiten und die ländliche Struktur eine große Nähe zu den Menschen vor allem bei Haus- und Krankenbesuchen. Zugleich steckt darin ein großes Potenzial für die Gemeindeentwicklung. Nähere Auskünfte erteilt der Vakanzverwalter, Dr. U. Hein, Telefon (067 64) 12 75. Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten über den Superintendenten Horst Höppl, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

Die neu errichtete 6. Pfarrstelle für die Arbeit mit Gehörlosen und Hörbehinderten sowie zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen für Menschen mit Behinderungen der Kirchenkreise Altenkirchen, Koblenz und Wied ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

### **Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:**

Der Kirchenkreis Braunfels sucht ab 1. April 2002 einen Pastor/eine Pastorin im Sonderdienst für folgende Aufgabenbereiche: Geschäftsführung bei der internationalen Geschäftsstelle von Church and Peace. Church and Peace ist ein ökumenischer Zusammenschluss von Friedenskirchen und friedenskirchlich orientierten Gemeinden, Kommunitäten und Friedensorganisationen in Europa (ca. 50 %). Friedensarbeit, Ökumene und Weltmission im Kirchenkreis Braunfels, insbesondere Begleitung und Beratung der Partnerschaftsarbeit (ca. 20 %), Gemeindedienst zur Entlastung eines Pfarrstelleninhabers (ca. 30 %). Wir erwarten: Erfahrungsreiches Engagement in der Friedens-, Ökumene- und Partnerschaftsarbeit und mit ökumenischen Friedens- und Basisgruppen; gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch; Teamfähigkeit; Flexibilität; Redaktion kleinerer deutschsprachiger Publikationen; Mitarbeit in Gremien und Vertretung des friedenskirchlichen Anliegens im Bereich der EKIR, der EKD und der KEK. Wir bieten: abwechslungsreiches Aufgabengebiet; vielfältige ökumenische Kontakte innerhalb West- und Osteuropas und im Rahmen von Nord-Südpartnerschaften nach Botswana, Burkina Faso, Indonesien; Unterstützung durch ein Team in der Geschäftsstelle von Church and Peace; Begleitung durch engagierte kreiskirchliche Ausschüsse; reizvolle Umgebung zwischen Westwald und Taunus; Mithilfe bei der Wohnungssuche. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. April 2002 an den Evangelischen Kirchenkreis Braunfels, Postfach 14 46 , 35524 Wetzlar. Weitere Auskünfte erteilen: Superintendent Rust, Tel.: (0 64 41) 40 09-28, Frau von der Recke (Church and Peace), Tel.: (0 64 45) 55 88.

### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Unsere Gemeindeglieder, Kirchengemeinden, der Gesamtverband und die kreiskirchlichen Einrichtungen im Kirchenkreis An der Ruhr erwarten Leistungen von hervorragender Qualität. Wichtig dabei ist die persönliche Zusammenarbeit mit uns sowie eine schnelle und praxisorientierte Erledigung der uns anvertrauten Aufgaben. Für die gemeinsame Verwaltung der Kirchenkreis- und Verbandsangelegenheiten suchen wir eine/einen in Vollzeit beschäftigte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit 1. Verwaltungsprüfung für die Assistenz der Geschäftsführung. Wenn Sie die 1. Verwaltungsprüfung bereits abgelegt haben oder nach guter Prüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bereit sind, den 1. Verwaltungslehrgang zu besuchen und über gute EDV-Kenntnisse verfügen, entsprechen Sie unseren Vorstellungen. Sie werden von uns intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und können sich auf eine harmonische Zusammenarbeit in unserem Team und auf eine gute Arbeitsatmosphäre freuen. Die Vergütung entspricht Vergütungsgruppe BAT-KF Vc/Vb. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr. Auskunft erteilt gerne der Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Frank Küpper, Telefon: (02 08) 30 03-100.

Der Kirchenkreis Oberhausen sucht ab 15. April 2002 oder später eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter für den Bereich Personalwesen. Zurzeit werden ca. 320 Personalfälle als Dienstleistung für die angeschlossenen Kirchengemeinden sowie die kreiskirchlichen Einrichtungen über KIDICAP-Persinfo abgewickelt. Zum Arbeitsfeld gehören unter anderem die Vorbereitung kirchenaufsichtlicher

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

er Genehmigungen sowie Betreuung der angeschlossenen Gemeinden. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Kirchensteuerverteilungsstelle und die Stellvertretung des Amtsleiters. Wir wünschen uns einen evangelischen Bewerber oder eine evangelische Bewerberin mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung, die oder der neben umfassenden Fachkenntnissen in Steuer-, Sozialversicherungs- und Tarifrecht auch ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft besitzt. Die Aufgaben sollten sowohl selbstständig wie auch eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Die Stelle ist zurzeit nach A 11/BAT IV a bewertet. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

#### Literaturhinweise:

100 Jahre unterwegs 1901–2001. **Evangelische Kirchengemeinde Alstaden**, hrsg. durch das Presbyterium der Gemeinde. Oberhausen 2001, 174 S., Abb.

Eduard Sebald: **Die Evangelische Kirche St. Peter in Bacharach**. 1. Aufl. München (u. a.): Deutscher Kunstverlag 2001, 23 S., Abb. (DKV-Kunstführer 579/1)

Joachim Wolff, Eginhard Brandt, Eugen Aaldering: Bilder einer Kirche. **Die Evangelische Kirche in Büderich**, hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich. Wesel 2001, 108 S., Abb.

Julia Fiedler u. Florian Melchert: **Die Chronik des Diakoniewerkes Essen in fünf Jahrzehnten 1952–2000**. (Vom Ev. Jugendheimstättenwerk über das Ev. Heimstättenwerk zum Diakoniewerk Essen), Diakoniewerk Essen (Hrsg.). Essen 2001, 133 S., Abb.

Jahresringe. **50 Jahre Bodelschwing-Gymnasium Herchen 1951–2001**, Hrsg.: Bodelschwing-Gymnasium Herchen, Herchen 2001, 239 S., Abb.

Hans Josef Broich u. Horst Porkolab: Leben aus dem Verborgenen. **325 Jahre evangelische Hofkirche Jüchen 1676–2001**. Die Gemeinde gestern und heute, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen. 1. Aufl. Jüchen 2001, 104 S., Abb. (Geschichte der Gemeinde Jüchen 7)

J. F. Gerhard Goeters: **Studien zur niederrheinischen Reformationsgeschichte**, hrsg. von Dietrich Meyer, Köln: Rheinland-Verlag 2002, XII, 372 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 153)

**Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 50. Jg. 2001**. Im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hrsg. von S. Flesch ... Köln: Rheinland-Verlag 2001, VIII, 487 S., Abb.

Beate Battenfeld: **100 Jahre Lutherkirche Solingen**, hrsg. von der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen. Solingen 2001, 48 S., Abb.

**100 Jahre Christuskirche Wuppertal-Elberfeld**, Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt zum 5. Dezember 2001, hrsg. von Frank H. Petig u. Claus-Dieter Meier. (Wuppertal 2001), 34 S., Abb.

**Konfirmandenarbeit und Confirmation**, hrsg. von der Abteilung IV, „Erziehung und Bildung“ der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 2001, 31 S., Abb. (Handreichung 47)

**Mission und Dialog in der Begegnung mit Muslimen**. Eine Ausarbeitung des Arbeitskreises Christen und Muslime. Arbeitshilfe, Hrsg.: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung III: Ökumene – Mission – Religionen. Düsseldorf 2001, 9 S.

Mit der Frau, nicht gegen sie. **Schwangerschaftskonfliktberatung aus evangelischer Sicht**, Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Abt. VI: Finanzen, Diakonie u. gesellschaftliche Verantwortung). Düsseldorf 2001, 31 S., Abb. (Argumente 2)

**Tageseinrichtungen für Kinder**. Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBe). Verantwortung der Gemeinden für die evangelische Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Gesamtkonzept für evangelische Kindertagesstätten, hrsg. von d. Abteilung IV „Erziehung und Bildung“ der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf. Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2001, 16 S. (Schriftenreihe Abteilung IV Erziehung und Bildung)

#### Berichtigung zum KABI. Nr. 7/2001

In der Veröffentlichung der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In § 1 Nr. 10 ist in § 27 Abs. 4 die Angabe „Nr. 1“ zu streichen,
2. In § 2 Nr. 5 ist in § 18 Abs. 4 die Angabe „Nr. 1“ zu streichen.